AMTSBLATT

GEMEINDE DOBERSCHÜTZ

OT Battaune, Doberschütz, Mörtitz, Rote Jahne, Paschwitz, Bunitz, Mölbitz, Sprotta, Sprotta-Siedlung, Wöllnau, Winkelmühle

Ausgabe Nr. 4 / 1. Jahrgang vom 17.02.2022

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde	**2**
Gemeindeverwaltung informiert	**10**
Vereine und Verbände	**10**
Impressum / Redaktionsschlüsse	**11**

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Gemeinderat und seine Ausschüsse fassten in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse:

Bauausschuss am 27.01.2022

1/2022 Antrag auf Vorbescheid; D. Korn im OT Mörtitz

2/2022 Antrag auf Vorbescheid; S. Hahn im OT Sprotta-Siedlung

3/2022 Antrag auf Baugenehmigung; J. Wallot im OT Mörtitz

4/2022 Antrag auf Ausnahme; M. Lexius im OT Sprotta-Siedlung

5/2022 Antrag auf Baugenehmigung; K. und A. Haase im OT Doberschütz

6/2022 Antrag auf Baugenehmigung; M. Gassmann und M. Gauch im OT Sprotta-Siedlung

7/2022 Antrag auf Vorbescheid; P. Schmidt im OT Sprotta-Siedlung

Gemeinderat am 03.02.2022

8/2022 Berufung Gemeindewehrleiter und Stellvertreter

9/2022 Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)

10/2022 Abwägung "1. Änderung B-Plan Rote Jahne Nr. 2"

11/2022 Satzungsbeschluss "1. Änderung B-Plan Rote Jahne Nr. 2"

12/2022 Aufstellungsbeschluss Ergänzungssatzung "Lindenallee" OT Sprotta

13/20222 Beschluss zur Billigung und Offenlegung Ergänzungssatzung "Lindenallee" OT Sprotta

14/2022 Vergabe Straßennamen "An der Alten Kastanie" OT Rote Jahne

15/2022 Aufhebung Beschluss 151/2021 vom 23.09.2021 (BG 5)

16/2022 Aufhebung Beschluss 152/2021 vom 23.09.2021 (BG8)

17/2022 Beschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Baugrundstücke im Wohngebiet "Krautgärten"

18/2022 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Satzung zur 3. Änderung der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
in der Gemeinde Doberschütz
(-Entschädigungssatzung-)

Aufgrund § 4 i.V.m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung und der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 3. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 679), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 730) geändert worden ist, sowie § 63 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner Sitzung am **03. Februar 2022** folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten als Bibliothekar und Ortschronist wird der Absatz 1 neu gefasst:

(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger als Bibliothekar in den Außenstellen der Gemeinde Doberschütz erhalten eine monatliche Entschädigungspauschale von 16,00 €. Für ehrenamtlich tätige Bürger als Bibliothekar in der Hauptstelle der Gemeinde Doberschütz erfolgt die Entschädigung nach § 2 Absatz 1 der Entschädigungssatzung.

§ 5 Entschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr wird im Absatz 1 die Aufzählung wie folgt ergänzt:

Stellvertretende Gemeindewehrleiter	in Höhe von monatlich 40,00 €

Artikel II

Diese Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Gemeinde Doberschütz tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Doberschütz, den 03.02.2022

GEMEINDE DOBERSCHÜTZ

Märtz, Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Gemeinde Doberschütz
über die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Lindenallee“ OT Sprotta als Satzung gemäß
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Doberschütz

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 mit Beschluss-Nr. 12/2022 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Lindenallee“ OT Sprotta als Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Das zu überplanende Gebiet mit einer Fläche von ca. 11.200 m^2 liegt am östlichen Rand des Ortsteils Sprotta, nördlich der Straßenverkehrsfläche Lindenallee und umfasst die Flurstücke 107, 108/1, 108/2, 108/3, 108/4, 108/5, 109 und 110 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Sprotta.

Der Geltungsbereich ist beigefügter Abbildung zu entnehmen.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- Einbeziehung der Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
- Nachverdichtung und Einbindung in die vorhandene Siedlungsstruktur
- Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich

Doberschütz, den 08.02.2022

gez. Märtz
Bürgermeister

Übersichtsplan OT Sprotta mit Darstellung Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

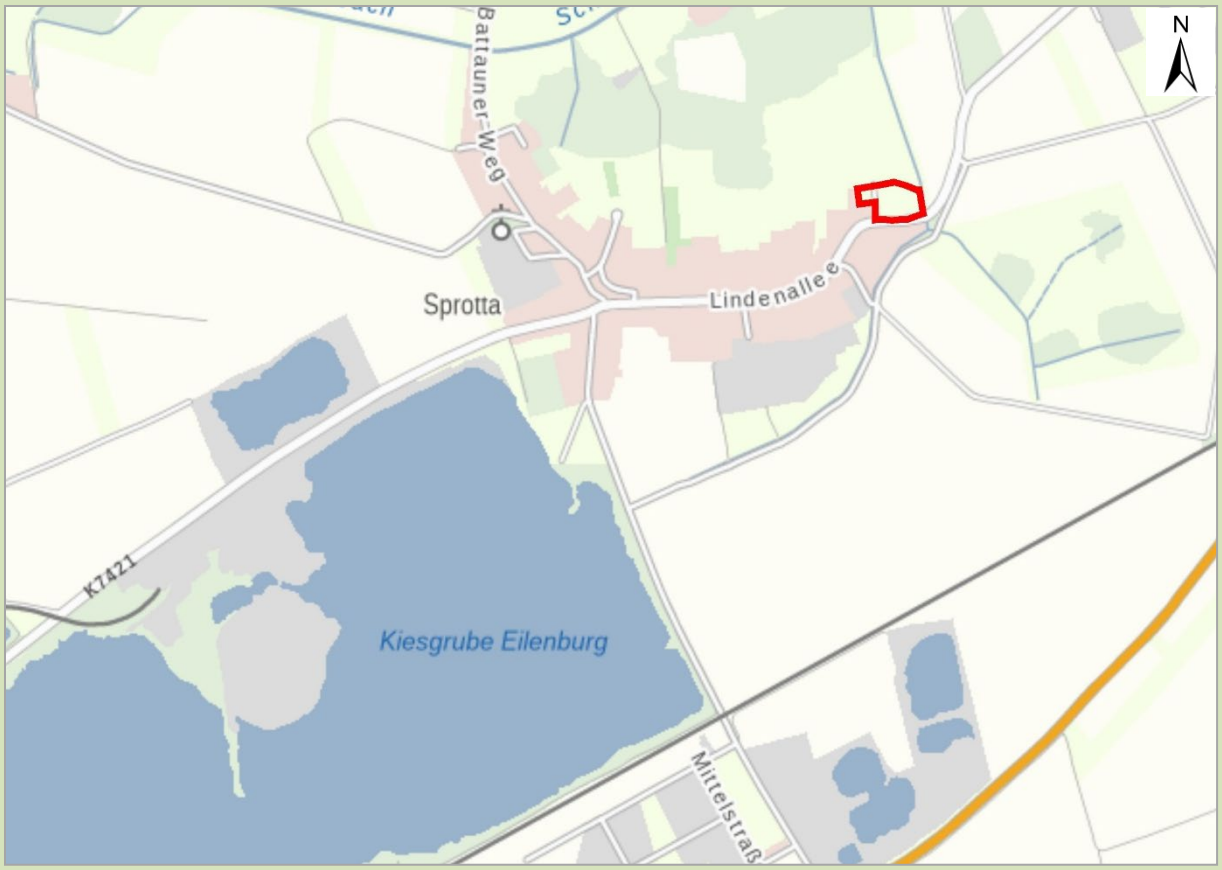

Räumlicher Geltungsbereich

(Auszug aus RAPIS, Raumplanungsinformationssystem Bauleitplanung)

Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Lindenallee“ OT Sprotta der Gemeinde Doberschütz

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 mit Beschluss-Nr. 13/2022 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Lindenallee“ OT Sprotta, in der Fassung vom 03.02.2022 samt Begründung und Geotechnischen Bericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Parallel werden die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB abgesehen wird.

Die Ergänzungssatzung dient der Einbeziehung der Flurstücke 107, 108/1, 108/2, 108/3, 108/4, 108/5, 109 und 110 (teilweise) der Gemarkung Sprotta, Flur 4 der Gemeinde Doberschütz in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich des Ortsteils Sprotta.

Der Geltungsbereich ist beigefügter Abbildung zu entnehmen.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung wird in der Zeit vom

28.02.2022 bis einschließlich 30.03.2022

öffentlich ausgelegt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt während der Frist eine Auslegung der Unterlagen in der Gemeindeverwaltung Doberschütz im Bauamt, Zimmer 15, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz.

Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie kann der Zugang zur Gemeindeverwaltung eingeschränkt sein. Eine Einsicht in die Planunterlagen ist in diesem Fall für die Dauer der Auslegung nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (034244) 54017 bzw. (034244) 5400 oder per E-Mail an Birgit.Brandt@Doberschuetz.de gewährleistet.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Lindenallee“ OT Sprotta, Gemeinde Doberschütz samt Begründung und Geotechnischen Bericht sind zusätzlich im Internet auf folgenden Seiten verfügbar:

https://doberschuetz.eu/dob/buergerservice/aktuelle-Bauleitplanverfahren
https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html

und über das zentrale Landesportal unter
https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe von Stellungnahmen kann auch elektronisch per E-Mail an beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de oder info@doberschuetz.de erfolgen.

Für Rückfragen zur Planung steht neben der Gemeindeverwaltung, Frau Brandt, Telefon 034244/54017 auch das mit der Planung beauftragte Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (0 33 62) 8 83 61 0, Fax (0 33 62) 8 83 61-59, E-Mail beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem sächsischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Doberschütz, 08.02.22

gez. Märtz
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich

(Auszug aus RAPIS, Raumplanungsinformationssystem Bauleitplanung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 nachfolgenden Beschluss gefasst, welcher hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Beschluss 14/2022
Der Gemeinderat beschließt das Flurstück 30/47 der Flur 5, Gemarkung Mörtitz

Anfangspunkt:	Grenzpunkte Flurstücke 30/46; 30/41, Flur 5, Gemarkung Mörtitz
Endpunkt:	Verlängerung Grenzpunkte Flurstücke 30/38; 106/30 Flur 5, Gemarkung Mörtitz

„An der Alten Kastanie"

zu benennen.
Das Bauamt wird beauftragt, die Hausnummern für die anliegenden Grundstücke zu vergeben.

Abstimmung:

Anzahl der Stimmberechtigten: 13
13 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Enthaltungen
Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Teilnehmer wegen Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Doberschütz, den 04.02.2022

Märtz, Bürgermeister

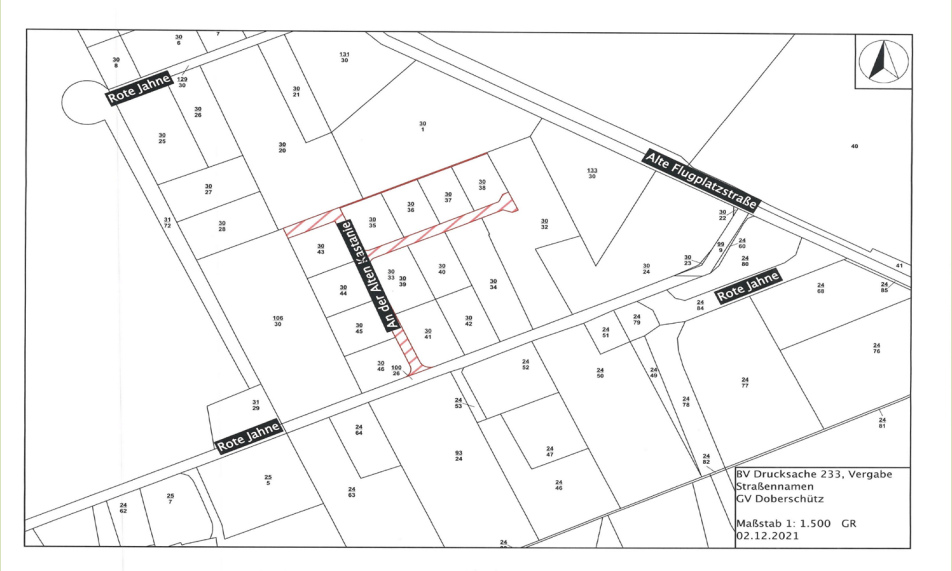

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 nachfolgenden Beschluss gefasst, welcher hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Beschluss 159/2018

Der Gemeinderat beschließt die Flurstücke 203/12, 209/1, 59/1, 57/1 und 56/1 der Flur 2, Gemarkung Sprotta

Anfangspunkt: Verlängerung der Flurstücksgrenze 204/2, Flur 2, Sprotta
Endpunkt: Grenzpunkt Flurstück 56/1, Flur 2, Sprotta

„Sprottaer Bucht"

zu benennen.
Das Bauamt wird beauftragt, die Hausnummern für die anliegenden Grundstücke zu vergeben.

Abstimmung:

Anzahl der Stimmberechtigten: 16
15 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen
0 Enthaltungen
Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Teilnehmer wegen Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Doberschütz, 12.12.2018

Siegel

Märtz, Bürgermeister

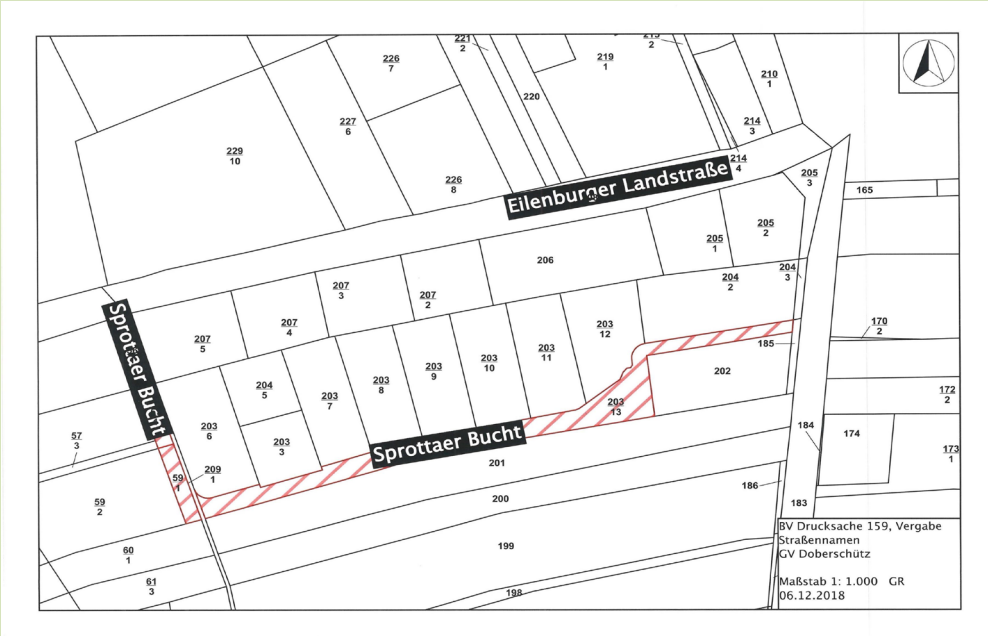

Gemeindeverwaltung informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Zutritt in die Verwaltung erfolgt nur mit **3G-Nachweis** und wenn ***vorab ein telefonischer Termin vereinbart*** wurde.

Die Terminvereinbarung ist unter der Rufnummer 034244/5400 möglich, **speziell für Termine in der Meldebehörde unter der Rufnummer 034244/54016.**

Bitte halten Sie sich im Verwaltungsgebäude an die vorgeschriebenen hygienischen Maßnahmen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz ist Pflicht.

Um die Kontakte zu minimieren können Sie Ihre Anliegen weiterhin

- **telefonisch unter 034244/5400**
- **schriftlich an Gemeinde Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz** oder
- **per Mail an info@doberschuetz.de** an uns richten.

Aktuelle und allgemeine Informationen finden Sie außerdem unter www.doberschuetz.eu

---

Vereine und Verbände

Ansprechpartner im Bereich der Jugendarbeit ist Frau Nancy Marschall von der Mobilen Jugendarbeit; Diakonische Werk Delitzsch/Eilenburg.

Büro Eilenburg: Mehrgenerationenhaus Arche, Nikolaiplatz 3

Mobil: 015116350634

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Doberschütz

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz

Verantwortlich: Der Bürgermeister der Gemeinde Doberschütz, Herr Roland Märtz

Redaktion: Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz

Ansprechpartnerin: Frau Anja Behr, Tel. 034244/54018, Fax: 034244/50344,
E-Mail: anja.behr@doberschuetz.de

Das Amtsblatt mit den Bekanntmachungen der Gemeinde Doberschütz erscheint vierzehntägig jeweils donnerstags in digitaler Form auf der homepage www.doberschuetz.eu.

Die Bekanntmachungen werden weiterhin auch im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und den Gemeinden Doberschütz, Jesewitz und Zschepplin (im gleichen Erscheinungsrhythmus) abgedruckt, welches jedem Haushalt per Post zugestellt wird.

Für die Veröffentlichungen im Amtsblatt sind die u.g. Redaktionsschlüsse zu beachten. Später eingegangene Mails können nicht berücksichtigt werden. Die Veröffentlichungen sind ausschließlich per Mail im Word-Format an anja.behr@doberschuetz.de zu senden. Fotos, Zeichnungen etc. sind mit dem Namen des Verfassers zu kennzeichnen und als extra Datei zu senden.

Erscheinungsdatum	Redaktionsschluss (17 Uhr)
17.02.2022	08.02.2022
03.03.2022	23.02.2022
17.03.2022	08.03.2022
31.03.2022	22.03.2022
14.04.2022	05.04.2022 (schon 15 Uhr)
28.04.2022	19.04.2022
12.05.2022	03.05.2022
25.05.2022	17.05.2022
09.06.2022	31.05.2022 (schon 15 Uhr)
23.06.2022	14.06.2022

07.07.2022	28.06.2022
21.07.2022	12.07.2022
04.08.2022	27.07.2022
18.08.2022	09.08.2022
01.09.2022	23.08.2022
15.09.2022	06.09.2022
29.09.2022	20.09.2022
13.10.2022	04.10.2022
27.10.2022	18.10.2022
10.11.2022	01.11.2022
24.11.2022	15.11.2022
08.12.2022	29.11.2022
22.12.2022	13.12.2022 (schon 15 Uhr)